Immaterielle Wirtschaftsgüter
Arten und Bewertung

Immaterielle Wirtschaftsgüter
01.03.2012 - v25

- **Arten**
  - Entgeltlich erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter
    - Beispiele
      - Konzessionen
      - Lizenzen
      - gewerbliche Schutzrechte
  - Geschäfts- und Firmenwert
    - entgeltlich erworbener
    - selbst geschaffener, orgiginärer
  - Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
    - Beispiele
      - Lizenzen
      - Patente
      - Software
      - Konzepte
- **Bewertung**
  - Erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter
    - Aktivierungspflicht zu Anschaffungskosten
      - HGB § 255,1
    - auch Geschäfts- und Firmenwert
      - Berechnung:
        - Differenz zwischen dem Kaufpreis des Unternehmens und dem Wert der Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden
        - HGB § 246,1
    - planmäßige Abschreibung über die vorraussichtliche Nutzungsdauer
      - HGB § 253, 1 u. 3
    - außerplanmäßige Abschreibung bei voraussichtlich dauernder Wertminderung
      - HGB § 253, 3
    - keine Wertaufholung bei einem Wegfall der Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung
      - HGB § 253, 5
  - Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des AV ...
    - ... "können als Aktivposten in der Bilanz ausgewiesen werden" (Wahlrecht)
      - HGB § 248, 2
    - Nicht aktiviert werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten und der selbst geschaffene, originäre Geschäfts- und Firmenwert
      - HGB § 248,2
    - Aktivierung der Herstellungskosten der Entwicklung des Wirtschaftsgutes ab dem Zeitpunkt der Patentierung
      - Entwicklung
        - Anwendung von Forschungsergebnissen für die Neuentwicklung von Gütern und Verfahren
        - Weiterentwicklung von Gütern und Verfahren
        - HGB § 255, 2a
    - keine Aktivierung der Forschungskosten
      - Forschung
        - Suche nach neuen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen ...
        - ... über deren Verwertbarkeit grundsätzlich keine Aussagen gemacht werden können
        - HGB § 255, 2a
    - planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen / Wertaufholungspflicht
      - HGB § 253, 1 u. 3 u. 5